

Verfahren gemäß § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG hinsichtlich des Verfahrens "Erweiterung Lokabstellplätze im Kombiwerk Köln-Gremberg"

Sehr geehrter Herr Arenz,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

Landschaftspflege

Sollte durch die geplanten baulichen Maßnahmen Baumbestand beeinträchtigt werden, ist die Baumschutzsatzung der Stadt Köln vom 17.01.2002 zu beachten. Sollten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich oder geplant sein, sind diese ggf. mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, abzustimmen. Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Dr. Dresen, Tel. 0221 / 221-22983.

Umweltschutz

a) Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Die Fläche, auf der die geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, befindet sich innerhalb der **Wasserschutzzone IIIB** der Wassergewinnungsanlage Westhoven. Der als Anlage beigefügte Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten innerhalb der Wasserschutzzone III mit anhängendem Alarmplan ist zu berücksichtigen. Der Katalog ist allen bauausführenden Firmen zur Kenntnis zu geben und von diesen zu beachten.

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Die örtliche Niederschlagswasserbeseitigung darf nur in den Bereichen durchgeführt werden, die nachweislich frei von Kontaminationen sind. Wenn das anfallende Niederschlagswasser gefasst und örtlich zu Versickerung gebracht werden soll, ist eine gesonderte Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

Für die Beseitigung / Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV-) maßgebend.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung. Für die Entsorgung von Althölzern sind die Vorschriften der Altholzverordnung maßgebend.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall).

Gemäß den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutzzonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG -, i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Für den Betrieb bzw. für die Verwendung der eingesetzten Maschinen und Geräte ist die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten.

Zuständiger Ansprechpartner in der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ ist Herr Koslowski, Tel. 0221 / 221-24682.

b) Boden- und Grundwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich im Bereich der Altlastenverdachtsfläche 704102.

Die Boden- / Aushubmaßnahmen sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu überwachen. Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung, des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Es sind Bodenuntersuchungen und Probenahmen mit entsprechender beweisichernder chemischer Analytik gemäß Anhang 1 der BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) vorzunehmen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen bzw. der Maßnahmen des Fachgutachters sind in Gutachten, ggf. in Zwischenberichten, darzustellen. Die Gutachten sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Boden-/Aushubarbeiten dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Bodenschutzbehörde, vorzulegen.

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt.

Aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse bestehen gegen die Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Versickerungsanlage in nachweislich unbelasteten Bereichen der oben genannten Altlastenverdachtsfläche geplant wird. Das zu versickernde Wasser ist mittels geeigneter Maßnahmen von den belasteten Bereichen fortzuleiten. Die Versickerungsfähigkeit sowie die Lage und der Ausbau der Versickerungsanlage sind über entsprechende Untersuchungen zu klären.

Ansprechpartner zu Fragen des Boden- und Grundwasserschutzes ist Herr Langen (Tel. 0221 / 221-34177).

Ich weise darauf hin, dass bereits mit Schreiben vom 30.08.2006 gegenüber der Railion Deutschland AG, Transportmanagement West, durch das Umwelt- und Verbraucherschutzamt eine Stellungnahme zur Entfernung der Bitumen-Decke von Lokabstellplätzen in Köln-Gremberg abgegeben wurde. Es handelte sich um die Gleisbereiche, die jetzt wieder als Lokabstellplätze genutzt werden sollen. Der Text der Stellungnahme ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde wird kurzfristig nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann

Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III, III A und III B in der örtlichen Zuständigkeit vom Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA)

Bei Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III, III A und III B sind für die Zeit der Bauausführung neben den Bestimmungen der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung folgende Auflagen zu beachten:

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 *Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze (Wasserhaushaltsgesetz-WHG, Landeswassergesetz-LWG, Arbeitsschutzgesetz und Wasserschutzzonenvorordnungen) vom Bauherrn und von den bauausführenden Unternehmen zu beachten.*

Auf die Gefährdungshaftung gemäß § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird hingewiesen.

Die während der Bauarbeiten zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in die technische Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Sollte es nicht möglich sein, bestimmte Auflagen einzuhalten, so ist vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde einzuholen.

- 1.2 *Beginn und Beendigung der Baumaßnahme sind dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) rechtzeitig anzuzeigen.*
- 1.3 *Der Auftragnehmer hat dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) einen im Hinblick auf den Gewässerschutz für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen Verantwortlichen und seinen Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.*
- 1.4 *Die Mitarbeiter der eingesetzten Firmen sind vom verantwortlichen Bauleiter über die mögliche Trinkwassergefährdung in den Wasserschutzzonen zu belehren. Der Unternehmer hat darüber eine Niederschrift anzufertigen und die Belehrung von jedem Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen. Auf die Gefährdungshaftung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.*
- 1.5 *Für Anlagenteile, die eine besondere Gefährdung hervorrufen können, wie z. B. Werkstätten, Tankanlagen, Lagerplätze usw., sind Detailpläne aufzustellen, die ebenfalls der Zustimmung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) bedürfen.*

2. Baustelleneinrichtungen

- 2.1 *Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb der Baugrubensicherung anzuordnen. Der Einrichtungsplan (mit Angabe von Materiallager, Aufenthaltsräumen, Bauleiterbüro, Toilettenanlagen, Müllcontainer, etc.) ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen und anschließend, sofern es sich nicht um das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern sowie um wesentliche Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen handelt, der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, Kenntnis zu geben.*
- 2.2 *Das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen im Bereich von Baugruben ist nicht gestattet. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist.*
- Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes sind die Baumaschinen täglich durch den dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) benannten Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen; erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoff zu treffen. Über die Kontrolle ist Buch zu führen. Dieses Buch ist der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.*
- 2.3 *Es dürfen nur Geräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge einer Grundreinigung unterzogen wurden und frei von jeglichen Schadstoffen (Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen etc.) sind. Der Auftragnehmer hat der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde vor Baubeginn eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Geräte die v. g. Bedingungen erfüllen.*
- 2.4 *Die Bodenflächen von während der Bauphase eingerichteten Werkstätten und Anlagen müssen wasserundurchlässig befestigt werden.*
- 2.5 *Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu besorgen ist.*
- 2.6 *Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken. Fahrzeuge sind auf wasserundurchlässiger und an das Kanalnetz angeschlossener Fläche abzustellen.*
- 2.7 *Toilettenanlagen dürfen nur außerhalb der Baugruben aufgestellt werden. Die Entsorgung der dichten Sammelbehältnisse muss außerhalb der Schutzzonen über ein Großklärwerk erfolgen. Der Standort der Toilettenanlage ist in größtmöglicher Entfernung zur Baumaßnahme und zu vorhandenen Gewässern (> 6 m) zu wählen.*

- 2.8 *Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölwannen aufzustellen. Öl- oder Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.*
- 2.9 *Geräte zur Aufnahme von ausgelaufenem Öl oder Treibstoff sind auf der Baustelle ständig bereitzuhalten.*

Außerdem sind ölaufsaugende Stoffe, die das Eindringen des Öls in den Untergrund hemmen, in ausreichender Menge (siehe Herstellerangaben) auf der Baustelle zu lagern.

- 2.10 *Das Waschen von Fahrzeugen ist in der Wasserschutzzone verboten.*
- 2.11 *Es ist ein Öl- und Giftalarmplan auszuhängen, über den alle am Bau Beschäftigten zu unterrichten sind. Der Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht sein. Der Plan ist als Anlage beigefügt.*

Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder Gewässer eintreten, so muss der Unternehmer unverzüglich nach dem vorgenannten Plan vorgehen. Die Beseitigung des im Zuge der Baumaßnahme evtl. verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) zu erfolgen.

3. Bauarbeiten

- 3.1 *Wird beim Ausheben der Baugrube verunreinigtes Erdreich festgestellt, ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beseitigung des verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) zu erfolgen.*
- 3.2 *Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.*
- Korrosionsschutzanstriche im Erdübergangsbereich dürfen erst dann mit Erdreich überdeckt werden, wenn sie vollständig durchgehärtet sind.*
- 3.3 *Spundwände müssen mindestens 10 cm über die Oberkante der Straßendecke hinausreichen. An den Seiten ist ein Schutzwall aus bindigem Material zu errichten, der ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in die Baugrube oder zwischen Spundwand und Erdreich ausschließt.*
- 3.4 *Oberflächenwasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.*
- 3.5 *Während der Bauzeit ist für eine schadlose Ableitung des Niederschlags- und Drainagewassers zu sorgen.*

- 3.6 *Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwendet werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens z. B. durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, belasteter Erdaushub, Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).*
- 3.7 *Sollten Zweifel über die Unschädlichkeit der zur Verwendung bestimmten Stoffe bestehen, so ist das Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) einzuholen.*
- 3.8 *Zur Wiederverfüllung der Baugrube ist vorzugsweise das ausgehobene Material wieder zu verwenden, sofern keine Verunreinigung vorliegt. Im Übrigen darf nur unbelasteter Erdaushub oder unbelastetes Steinmaterial (keine RCL-Produkte, Aschen, Schlacken) verwendet werden.*
- 3.9 *Die Beendigung der Baumaßnahme ist bei dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) rechtzeitig anzuzeigen, damit eine abschließende Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden kann.*

4. Sonstige Auflagen

- 4.1 *Sollten Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis.*
- 4.2 *Bauhilfsanlagen oder sonstige Provisorien sind vor Räumung der Baustelle vollständig zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.*
- 4.3 *In der Winterzeit bei Schneefall bzw. Eisglätte darf kein Streusalz verwendet werden. Als Streugut sind ausschließlich Mineralgemische (z. B. Splitt) zulässig. Der Einsatz von aufbereitetem Bauschutt ("Recycling-/RCL-Material") ist verboten.*

Anlagezum Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III, III A und III B)**Öl- bzw. Giftalarmplan**

Die Unfälle beim Umgang mit Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (kurz Öl- und Giftunfälle), können zu erheblichen wasserwirtschaftlichen Problemen führen.

Zum Schutz des Gewässers, der oberirdischen Gewässer und zur Abwehr der sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit, müssen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Öl- und Giftunfälle sind gemäß § 18 Abs. 4 des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) unverzüglich dem Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde und dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA), der Polizei oder der Feuerwehr anzuzeigen.

Feuerwehr	0221 / 9748-0
Notruf	112

Polizei	0221 / 229-1
Notruf	110

*Umwelt –und Verbraucherschutzamt
Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA)
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln*

Herr Schmitz	0221 / 221-24935
Herr Schulz	0221 / 221-34935
Herr Henseler	0221 / 221-33707
Frau Deiters	0221 / 221-33585
Amtsleitung	0221 / 221-24627

RheinEnergie AG	0221 / 178-0
	0221 / 178-4749

außerhalb der Dienstzeit:

über die Berufsfeuerwehr	0221 / 9748-0
--------------------------	---------------

Notruf	112
--------	-----

Anlage**Stellungnahme des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes vom 30.08.2006**

„Mit Schreiben vom 24.08.2006 haben sie mir den Bericht des Grundbauinstitutes Biedebach vom 02.08.2006 eingereicht, mit der Bitte um Stellungnahme, ob die vorhandene Asphaltbefestigung entfernt werden darf.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich das Grundstück innerhalb der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Westhoven befindet und der als Anlage beiliegende Maßnahmenplan für Bauarbeiten innerhalb der Wasserschutzzone III zu beachten ist.

Der Gutachter kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert der Bodenschutzverordnung für den Parameter Benzo(a)pyren auch für eine sensible Nutzung (Kinderspielfläche) eingehalten wird.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich eventueller Bodenverunreinigungen aus der Vornutzung keine Bedenken, die bestehende Oberflächenbefestigung aufzunehmen und diesen Gleisbereich zukünftig ohne Befestigung zu nutzen.

Aufgrund der Lager innerhalb der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Westhoven dürfen in dem nicht mehr befestigten Gleisbereich keine Dieselloks mehr abgestellt werden.

Sollte dieser Bereich als Abstellfläche für Kraftfahrzeuge genutzt werden sind die nachfolgend aufgeführten Punkte zu beachten:

- Die Parkplatz- und Wegeflächen sind mit einer flüssigkeitsdichten Decke aus Beton oder Asphalt in Straßenbauweise zu erstellen, damit das anfallende Niederschlagswasser gefasst wird.
- Bei der Verwendung von Verbundsteinpflaster ist darauf zu achten, dass kein durchlässiges Pflaster (Ökopflaster), kein perforiertes Pflaster und kein Pflaster mit Sickerfugen verwendet wird. Es muss eine "enge" Verlegung ohne breite Fugen erfolgen. Die schmalen Fugen sind mit feinkörnigem, verdichtendem Material, z.B. Basaltmehl, zu verschlämmen.
- Die Ränder der Parkplatz- und Wegeflächen sind mit Hochbordsteinen einzufassen.
- Das Gefälle der Parkplatz- und Wegeflächen zu den Einläufen der Kanalisation darf 2,5% nicht unterschreiten.
- Bei der Baumaßnahme dürfen keine grundwasserschädlichen Materialien (auswaschbar, auslaugbar) verwendet werden.

Bei abweichender Bauausführung, z.B. bei einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über eine Versickerungsmulde, ist eine Einzelfallprüfung unter Beachtung der jeweiligen Wasserschutzgebiets-Verordnung erforderlich.

Außerdem sind die folgenden allgemeinen Punkte zu beachten:

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Für die Beseitigung / Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu beachten.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.“